

StA 61



Öffentliche Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 126, für das Gebiet Zwickau, östlich der Reinsdorfer Straße / Am Kraftwerk, Sondergebiet regenerative Energien/Energiepark gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Belange des Garten- und Friedhofsamtes (GFA) werden durch das Vorhaben bezüglich des Straßenbaumbestandes entlang der Reinsdorfer Straße und der notwendigen Waldumwandlung berührt. Die jetzt neu aufgenommene Ersatzmaßnahme N1 Ersatzfläche im Feuchtgebiet Maxhütte befindet sich vollumfänglich auf privater Grundstücksfläche und berührt dementsprechend nicht unmittelbar die Belange des GFA.

Die Alleebäume entlang der Reinsdorfer Straße werden durch das GFA unterhalten. In Höhe des Plangebietes befindet sich ein Teil der straßenbegleitenden Bäume bereits auf den privaten Grundstücksflächen des Vorhabenträgers. Allerdings ist im Gegensatz zum Vorentwurf an Stelle der geplanten, standortkonkreten Eintragung der Bestandsbäume mit der Zielsetzung Erhaltung von Bäumen entlang der Reinsdorfer Straße die vorhandene Baumreihe jetzt nicht mehr zum Erhalt festgesetzt. Die angrenzend zum Sondergebiet hin mit Leitungsrechten zu belastende Fläche sollte zugunsten des Erhalts der Altbäume eingeschränkt werden, um eine angemessene und zeitgemäße Einbindung der Reinsdorfer Straße sowie der angrenzenden Gewerbeflächen in die Stadtrandlandschaft sicherzustellen. Es ist kaum nachvollziehbar, dass der naturräumliche Wert dieser Bäume zugunsten erneuerbarer Energiegewinnung geopfert werden soll. Folgende Forderung ist hier für das weitere Verfahren zu beachten:

Analog zum Vorentwurf sind die Baumstandorte entlang der Reinsdorfer Straße zur Erhaltung im Planentwurf standortgenau festzusetzen (Erhaltung von Bäumen gem. § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB).

Die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen auf dem erweiterten KGA-Gelände Maxhütte der Bahnlandwirtschaft bzw. auf Grundstücksflächen vom Kaufhaus Kress an der Reichenbacher Straße/Olzmannstraße sind kritisch hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit zu hinterfragen. Neben den erforderlichen grundstücksrechtlichen Klärungen zur Durchführung der Ersatzmaßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen sind natur- bzw. wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen. Außerdem werden Kampfmitteluntersuchungen notwendig. Das Konzept umfasst laut Begründung zum Entwurf die Flächen des gesamten Feuchtgebietes. Der Rückbau baulicher Anlagen in bereits vernässten und aufgegebenen Gartenbereichen könnte bspw. auch in der KGA Westsachsenland erfolgen.

Das Verfahren der Waldumwandlung wurde durch die zuständigen Untere Forstbehörde des Landkreises geführt. Der Faktor für die Ersatzaufforstungen wurde vergleichsweise niedrig bemessen. Festzustellen bleibt, dass leider für diese Ersatzaufforstung keine geeignete Waldfläche im Stadtumland von Zwickau gefunden wurde.

Dr. Jörg Voigtsberger
Amtsleiter